

Drucksache Nr.: 244/2019

Dezernat I

Federführend: Sachgebiet
Bauverwaltung

Anlagen: 4 Pläne

Az.: 212; Wb-Scho

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	27.08.2019	Ö	zur Beschlussfassung

Widmung von Straßen gem. § 36 Landesstraßengesetz

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Aufgrund des § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) werden folgende Straßen gewidmet:

Im Stadtgebiet:

Anlage 1

Die Straßen im Gebiet „Naulott-Guckinsland“

- Europastraße, Flurst.-Nrn. 3720/31 und 3700/47,
- Europastraße, Flurst.-Nr. 3720/32 und
- Europastraße, Flurst.-Nrn. 3720/35 und 3700/63 (teilweise),

mit den Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehwege und Parkflächen werden als Gemeindestraßen gewidmet.

Bei Flurst.-Nr. 3700/63 wird nur der Teil der Fläche als Gemeindestraße gewidmet, der als Wendehammer angelegt ist. Die Restfläche wird mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ gewidmet.

Das Grundstück, Flurst.-Nr. 3700/27 wird mit der besonderen Zweckbestimmung „Parkplatz“ gewidmet.

Anlage 2

Die Lincolnstraße, Flurst.-Nrn. 2486/13 und 2657/13, wird mit den Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehwege und Parkflächen als Gemeindestraße gewidmet.

Im Ortsbezirk Haardt:

Anlage 3

Die Straßen im Neubaugebiet „An der Gimmeldinger Straße“

- Im Schilling, Flurst.-Nr. 485/4
- Schloßacker, Flurst.-Nr. 470/14 und
- Im Wolfenacker, Flurst.-Nr. 445/1

mit den Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehwege und Parkflächen werden als Gemeindestraßen, die Grundstücke, Flurst.-Nrn. 495/10, 446/3 und 431/1 mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ gewidmet.

Im Ortsbezirk Diedesfeld:

Anlage 4

Die Straßen im Neubaugebiet „Auf dem Häusel“

- Weißkreuzstraße, Flurst.-Nr. 7056
- mit den Teileinrichtungen Fahrbahn und Gehwege
- Auf dem Häusel, Flurst.-Nr. 7093 und
 - Im Paradies, Flurst.-Nr. 7136

werden als Gemeindestraßen, die Straßen Auf dem Häusel und Im Paradies mit der besonderen Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ gewidmet.

Die Grundstücke, Flurst.-Nrn. 7077 und 7083 werden mit der besonderen Zweckbestimmung „Fußweg“ gewidmet.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 2 LStrG gelten als öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Entscheidend für die Öffentlichkeit einer Straße ist demnach ihre Widmung.

Die o.g. Verkehrsanlagen sind inzwischen erstmalig endgültig hergestellt.

Bei den Straßen in den Gebieten „Naulott-Guckinsland“ und „An der Gimmeldinger Straße“ sowie bei der Lincolnstraße steht die endgültige Abrechnung der Erschließungsbeiträge noch aus. Zur rechtssicheren Erhebung der Erschließungsbeiträge ist eine förmliche Widmung erforderlich.

Die Straßen im Neubaugebiet „Auf dem Häusel“ wurden von einem Erschließungsträger hergestellt. Hier entfällt die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LStrG verfügt der Träger der Straßenbaulast die Widmung. Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen ist gem. § 14 LStrG die Gemeinde.

Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 36 Abs. 3 LStrG).

Neustadt an der Weinstraße, 14.08.2019

Oberbürgermeister